

Kommunalwahl 2026

Bildung Gemeindewahlausschuss

Einreichung von Vorschlägen für die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Nonnweiler zur Durchführung der Wahl zur Bürgermeisterin zum Bürgermeister in der Gemeinde Nonnweiler am 31. Mai 2026 sowie eine eventuell notwendige Stichwahl am 14.06.2026

Die in der Gemeinde Nonnweiler vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen werden gemäß §§ 8, 54 und 73 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019, geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2023 in Verbindung mit §§ 3 und 121 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 geändert durch die Verordnung vom 27. September 2023 gebeten, Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. als Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Bildung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Nonnweiler für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 31. Mai 2026 sowie eine eventuell notwendige Stichwahl am 14.06.2026 **bis zum 20. Februar 2026** zu benennen.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und mindestens vier von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzerinnen oder Beisitzer; für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

Mitglied des Wahlausschusses kann gemäß § 8 Abs. 1 KWG nicht sein, wer Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag ist. Gemeindewahlausschussmitglieder können nicht in den Wahlbeschwerdeausschuss berufen werden (§ 10 Abs. 2 KWG).

Ich bitte eine ausreichende Zahl von Mitgliedern bzw. Vertretern zu melden. Bei der Bestellung der Beisitzer/in und ihrer Stellvertreter/innen können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung Nonnweiler (Wahlamt), Trierer Straße 5, eingegangen sind. Die Meldungen sind schriftlich einzureichen und sollen den Namen und Vorname sowie die komplette Anschrift (Straße und Hausnummer) enthalten.

Der Gemeindewahlausschuss entscheidet gemäß § 8 Abs. 2 KWG über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er stellt ferner das Gesamtergebnis der Wahl in der Gemeinde fest.

Nonnweiler, den 21. Januar 2026

Der Gemeindewahlleiter

gez. Dr. Franz Josef Barth, Bürgermeister